

# RS Vwgh 1995/3/15 94/13/0256

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.1995

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §1 Abs2;

EStG 1988 §57 Abs2;

## Rechtssatz

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß eine Person nur dann unbeschränkt steuerpflichtig ist, wenn sie im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994130256.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)